



– 4. Auflage –





Schriften des Deutschen Landkreistages Band 126 der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V.

Herausgeber:

Deutscher Landkreistag

Berlin

DLT-Pressestelle

Stand:

Mai 2015

ISSN 0503-9185

Gemeinsame Empfehlungen des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages

neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde (Stand: Mai 2014)
Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden (Stand: Mai 2014)S. 11
(Startu. Mai 2014)
.00000
Gemeinsame Empfehlungen
des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)
Überarbeitete Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB (Stand: Mai 2015)
Überarbeitete Empfehlungen zur Sachverhalts- aufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde (Stand: Mai 2015)
Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl (Stand: 31.1.2013)





Mai 2014

Empfehlungen zur "Vermittlung anderer Hilfen" als neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

Seite
. Einführung3
I. Die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen4
II. Konkrete Schritte im Hinblick auf die "Vermittlung anderer Hilfen"5
V. Verfahrens- und Fallverantwortung bei der "Vermittlung anderer Hilfen"6
/. Ausblick7
Anlage Allgemeine Hilfestellung für die örtliche Betreuungsbehörde zur "Vermittlung anderer Hilfen" durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen ür Menschen mit betreuungsrelevanten Einschränkungen und vorhandenen
Kompetenzen8

§ 4 Betreuungsbehördengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (§ 4 BtBG n. F.):

- (1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.
- (2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.
- (3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.

I. Einführung

Die Empfehlungen verstehen sich als Arbeits- und Organisationshilfe für örtliche Betreuungsbehörden bei der Umsetzung der mit § 4 BtBG n. F. verbundenen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Sie wollen

- kurz in das Thema einführen.
- die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen bestimmen,
- die konkreten Schritte im Hinblick auf die Verfahrens- und Fallverantwortung für die "Vermittlung anderer Hilfen" verdeutlichen,
- eine allgemeine tabellarische Hilfestellung zur Erschließung von "anderen Hilfen" nach Aufgabenkreisen und Bedarfen anbieten und
- vor dem Hintergrund der noch fehlenden Umsetzungserfahrungen eine Prognose wagen.

Dem Betreuungsrecht (§ 1896 BGB) liegt der Erforderlichkeitsgrundsatz zu Grunde, welcher sich durch das gesamte Betreuungsrecht zieht und auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten ist.

Die in § 4 Abs. 1 und 2 BtBG neu aufgenommenen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde sind:

- a) die Information über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge sowie Beratung über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge (§ 4 Abs. 1 BtBG n. F.) sowie
- b) die über die im Punkt a) genannte Beratung hinausgehende *Pflicht zur gezielten Vermittlung anderer Hilfen* (§ 4 Abs. 2 BtBG n. F.), wenn sich im konkreten Einzelfall ein Betreuungsbedarf abzeichnet, und
- c) der obligatorische Sozialbericht (§ 8 Abs. 1 BtBG n. F. i. V. m. § 279 Abs. 2 FamFG).

Durch die Einbindung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht in jedem Einzelfall trägt die Betreuungsbehörde zur Prüfung der tatsächlichen Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung bei. Werden in diesem Zusammenhang betreuungsvermeidende Hilfebedarfe deutlich, konkretisiert die Betreuungsbehörde die Art der Unterstützungsleistungen und vermittelt über die Einschaltung der vor Ort zuständigen sozialen Sicherungssysteme die geeigneten Hilfen und vermeidet so gegebenenfalls die Einrichtung der rechtlichen Betreuung in Form der rechtlichen Stellvertretung.

Die örtliche Betreuungsbehörde leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion.

Unter dem Begriff "andere Hilfen" verstehen die örtlichen Betreuungsbehörden alle am individuellen Bedarf orientierten Ansprüche und Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Öffentliche Fürsorge), privatrechtliche Hilfen (z. B. Auftrag und Vollmacht für eine Vertrauensperson, Anwalt) sowie die Aktivierung von Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe beziehungsweise des Umfeldes.

Vor dem Hintergrund der ab 1.7.2014 neu geforderten 100 %-igen Beteiligung der Betreuungsbehörden an den Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist für die örtliche Betreuungsbehörde von einem Mehraufwand für Arbeitszeit und Personalressourcen auszugehen. Je nach Aufstellung der Kommune im Allgemeinen und der Betreuungsbehörde im Besonderen sowie der bereits zuvor erfolgenden Einbeziehung in die Erstverfahren im Rahmen der Sachverhaltsberichterstattung werden der zu erwartende Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten sehr unterschiedlich ausfallen, in der Summe aber erheblich sein.

II. Die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen

Durch das "Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde" erfährt die örtliche Betreuungsbehörde eine Aufwertung als Fachbehörde. Sie leistet in Erfüllung ihrer neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem "obligatorischen Sozialbericht" und dem Auftrag zur "Vermittlung anderer Hilfen" gemäß § 4 BtBG n. F. einen erheblichen Beitrag für die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (§ 1896 BGB). Weiter hilft sie dabei, einen größtmöglichen Schutz hinsichtlich Selbstbestimmung und Autonomie – im Sinne eines staatlich organisierten Erwachsenenschutzes – für die betroffene Person zu gewährleisten.

Die hervorgehobene Stellung der Betreuungsbehörde in den betreuungsgerichtlichen Verfahren verdeutlicht, dass diese Aufgaben als hoheitliche Behördenaufgaben zu sehen und in der Regel nicht an andere Anbieter zu delegieren sind. Dies spiegelt sich auch in der bestehenden Organisation und Praxis der örtlichen Betreuungsbehörden wieder.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Aufgaben weist die Verortung der rechtlichen Betreuung im Zivilrecht den örtlichen Betreuungsbehörden die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu. Der Schnittstelle zum Sozialrecht muss insbesondere durch Vernetzung, gegenseitige Information und enge Zusammenarbeit vor Ort begegnet werden. Für die konstruktive Umsetzung dieser Prozesse sind gute Kontakte der Betreuungsbehörde zu den Sozialleistungsträgern und -erbringern im eigenen Zuständigkeitsgebiet unverzichtbar.

Die Bereitstellung, Bearbeitung und Leistung der notwendigen anderen Hilfen wird <u>ausschließlich</u> von den hierfür gesetzlich zuständigen Stellen und Diensten oder durch institutionsfreie Unterstützung geleistet. Diese tragen auch die <u>Fallverantwortung</u>. Die Schaffung von Doppelstrukturen ist zu vermeiden. Der örtlichen Betreuungsbehörde obliegt mit der "Vermittlung anderer Hilfen" lediglich eine <u>Verfahrensverantwortung</u>. Die Betreuungsbehörde muss den betroffenen Menschen informieren und sich nach seinen Wünschen richten.

Gegen den freien Willen des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde nicht tätig werden. Die Aufgabe erfordert das Einverständnis der betroffenen Person und die Beachtung der Datenschutzgesetze. Lediglich gravierende Handlungszwänge in Not- und Gefahrensituationen können zum Schutz eines Menschen Hilfen auch unabhängig von einem evtl. noch freien Willen oder den geäußerten Wünschen notwendig machen.

Die Beratung und Vermittlung sind im Einzelfall durch die Betreuungsbehörde zu dokumentieren, mögliche betreuungsvermeidende Hilfen im Sozialbericht aufzuführen.

Die Betreuungsbehörde hat weder eine Kontrollfunktion gegenüber dem betroffenen Menschen noch eine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Trägern. Auch findet kein individuelles Fallmanagement statt. Dies obliegt den zuständigen Leistungsträgern.

Im Zusammenhang mit § 4 BtBG wird sich die Betreuungsbehörde zukünftig wie folgt nach außen präsentieren:

- kommunale Dienstleisterin für Personen, die bei Anhaltspunkten für einen betreuungsrechtlichen Bedarf Beratung benötigen einschl. Vermittlung anderer, Betreuung vermeidender Hilfen,
- kommunale Dienstleisterin im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe (Information, Beteiligung, Sozialbericht etc.),
- kommunale Dienstleisterin zu allgemeinen Fragen der rechtlichen Vorsorge (Vollmachten, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung),
- kommunale Fachberatungsstelle für Dritte zu allgemeinen Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge.

Eine Hilfestellung bezüglich der Abgrenzung zum Sozialrecht leistet die Handreichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie den Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten.

III. Konkrete Schritte im Hinblick auf die "Vermittlung anderer Hilfen"

Die Wahrnehmung der Aufgabe der "Vermittlung anderer Hilfen" kann:

- vor einem Betreuungsverfahren, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen betreuungsrechtlichen Bedarf bestehen, und
- 2. während eines Betreuungsverfahrens sowie vor einer Betreuerbestellung geschehen.

Zu ihrer Realisierung sind im Rahmen der Netzwerkarbeit notwendige Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialleistungsträgern (SGB II bzw. XII) sowie den externen Sozialleistungsträgern erforderlich.

Zu 1. Vermittlung anderer Hilfen vor einem Betreuungsverfahren

Grundsätzlich wird ein Betreuungsverfahren durch Eigenantrag eines Betroffenen oder durch eine Betreuungsanregung beim Betreuungsgericht eröffnet. Oftmals werden bereits vor dem Betreuungsverfahren konkrete Notlagen an die örtliche Betreuungsbehörde herangetragen und beschrieben. Dieses geschieht in der Regel durch:

- die persönliche Vorsprache der betroffenen Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld,
- eine schriftliche Eingabe (z. B. Brief, E-Mail) der betroffenen Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld.
- einen Anruf durch die betroffene Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld sowie durch Fachpersonal aus beispielsweise Pflege, Sozialarbeit, Grundsicherung.

Sollte sich nach erster fachlicher Einschätzung ein relevanter betreuungsrechtlicher Handlungsbedarf abzeichnen, der nicht komplett durch andere (soziale) Hilfen abgedeckt werden kann, ergeben sich für die örtliche Betreuungsbehörde folgende Optionen:

- · Hinwirken auf die Betreuungsanregung durch Dritte beim Betreuungsgericht,
- Hinwirken auf die Betreuungsbeantragung, insbesondere bei erheblich K\u00f6rperbehinderten (\u00a5 1896 Abs. 1 S. 3 BGB) beziehungsweise bei Eltern von noch nicht vollj\u00e4hrigen, behinderten jungen Menschen (\u00a5 1908a BGB),
- Erstellung einer schriftlichen Mitteilung nach § 7 BtBG, um auf eine betreuungsrelevante Situation aufmerksam zu machen und das betreuungsgerichtliche Verfahren anzuregen.

Für die Betreuungsbehörde besteht bereits vor dem betreuungsgerichtlichen Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung die Pflicht zur Abklärung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall und der Vermittlung des hilfebedürftigen Menschen an die zuständigen sozialen Sicherungssysteme. Mit Blick auf das neue Gesetz muss beobachtet werden, ob sich die mit dem § 4 BtBG n. F. verbundenen neuen Aufgaben tatsächlich betreuungsvermeidend auswirken. Von einer Reduzierung der Aufgabenkreise auf das unabdingbar notwendige Maß wird ausgegangen.

Zu 2. Vermittlung anderer Hilfen <u>während</u> eines Betreuungsverfahrens beziehungsweise <u>vor</u> einer Betreuerbestellung

Bei Beauftragung der Betreuungsbehörde im Rahmen des § 8 BtBG zur Sachverhaltsfeststellung kann sich die Pflicht zur Vermittlung anderer Hilfen im Sinne des § 4 Abs. 2 BtBG auf Grund der festgestellten konkreten Bedarfssituation, Dringlichkeit und Fallgestaltung vor, während oder nach der betreuungsbehördlichen Sachverhaltsberichterstattung ergeben.

Eine adäquate und an den kognitiven Möglichkeiten des Betroffenen orientierte Beratung im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe ist Standard für die Arbeit der Betreuungsbehörde. Die Vermittlungsergebnisse beziehungsweise -bemühungen sind in die Sachverhaltsberichterstattung aufzunehmen und dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

IV. Verfahrens- und Fallverantwortung bei der "Vermittlung anderer Hilfen"

Bei der Umsetzung der betreuungsbehördlichen Pflichtaufgabe der "Vermittlung anderer Hilfen" obliegt der Betreuungsbehörde eine <u>Verfahrensverantwortung</u>. Sie macht auf gegebenenfalls passende Ansprüche und Hilfen aufmerksam und unterstützt den betroffenen Menschen beim Zugang zu diesen. Hierzu gehören auch die Unterstützung bei der Erstellung einer Vollmacht, die Abklärung von Zuständigkeiten sowie die Vereinbarung und gegebenenfalls gemeinsame Terminierung von und mit Fachdiensten. Weiter macht die Behörde auf adäquate Selbsthilfemöglichkeiten aufmerksam, wie die Beauftragung eines Anwaltes mit den hierfür relevanten Möglichkeiten der Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

Die konkrete Vermittlung der örtlichen Betreuungsbehörde an einen Sozialleistungsträger führt bei diesem zur <u>Fallverantwortung</u>.

Der betroffene Mensch ist von Seiten der Betreuungsbehörde und der im Rahmen der "Vermittlung anderer Hilfen" eingeschalteten Dienste darin zu unterstützen, die notwendigen Antragstellungen selbst vorzunehmen.

Die Maßnahmen sind im Betreuungsvorgang zu dokumentieren.

Auch mit Blick auf die unterschiedliche Verfahrens- und Fallverantwortung ist auf die Bedeutung einer guten Netzwerkarbeit zu den sozialen Sicherungssystemen an sich und zu den Mitarbeitern in der eigenen Kommune im Besonderen hinzuweisen. Schnittstellendiskussionen und Absprachen ermöglichen eine Verbindlichkeit zu Gunsten des betroffenen Menschen (z. B. Bekanntgabe einer Notlage, Bekanntwerden eines Hilfebedarfs, Erfüllung von Fristen, Einsetzen

der Sozialhilfe beziehungsweise rückwirkende Zahlung von Sozialleistungen, kein Vorhalt eines Fristversäumnisses oder fehlender Mitwirkung), schaffen durch Vereinfachung der Zusammenarbeit Synergieeffekte und ermöglichen der zuständigen "SGB-Behörde", schnell, helfend, beratend und unterstützend im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (z. B. SGB XII) tätig zu werden. Darüber hinaus kann das Wissen um die Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung und der damit verbundene Vorrang "anderer Hilfen" sinnvoll in die Vertragsgestaltung und Leistungsüberprüfung von delegierten kommunalen Aufgaben und freiwilligen Leistungen einfließen.

V. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die mit § 4 Abs. 1 und 2 BtBG n. F. verbundenen neuen Aufgaben der "Vermittlung anderer Hilfen" durch die örtliche Betreuungsbehörde die Einrichtung neuer rechtlicher Betreuungen erübrigen wird. Gerechnet wird mit der Konkretisierung von Aufgabenkreisen und deren Reduzierung auf das im konkreten Einzelfall unabdingbar notwendige Maß. Für die örtlichen Betreuungsbehörden wird hinsichtlich der "Vermittlung anderer Hilfen" mit einem durchschnittlichen zeitlichen Mehraufwand von mindestens 1 Stunde pro Vermittlungsfall gerechnet, der sich in der Personal- und Sachausstattung der Kommune niederschlagen wird. Es handelt sich dabei um eine gemittelte Schätzung aufgrund von Erfahrungen. Die tatsächlichen Auswirkungen vor Ort sind je nach Ausgangslage und bisheriger Praxis unterschiedlich.

Anlage: Allgemeine Hilfestellung für die örtliche Betreuungsbehörde zur "Vermittlung anderer Hilfen" durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen für Menschen mit betreuungsrelevanten Einschränkungen und vorhandenen Kompetenzen

Anmerkung: Neben den Hilfen durch das soziale Sicherungssystem und privatrechtlichen Hilfen sind individuelle Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe sowie durch das soziale Umfeld zu berücksichtigen.

"Andere Hilfen" / Ermittlung von Bedarfen und bedarfsgerechten Hilfen durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen			fen durch soziale Si-
Betreuungs- relevante Aufga- ben (Stichworte)	Bedarfe/Rechte v. a. Hilfen ange- wiesenen Men- schen	Soziale Sicherungssysteme (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Fürsorge)	Privatrechtliche Hilfen
Alle Angelegen- heiten	möglich	schäftsfähigkeit bzw. Einwill Geschäftsfähigkeit: Erstellu	
Aufenthalts- bestimmung	möglich	schäftsfähigkeit bzw. Einwill Geschäftsfähigkeit: Bevollm	
Gesundheits- fürsorge	Medizinische Behandlung/ Rehabilitation	Quartierssozialarbeit Sozialpsychiatrischer Dienst Pflegeberatung Pflegestützpunkte der Pflegekasse und der Kommune Ambulantes betreutes Wohnen nach SGB XII und andere Eingliederungshilfen Kliniksozialarbeit	Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB V und XI) Unabhängige Patientenberatungsstelle Patientenverfügung inkl. Vollmacht
Angelegenheiten bei sozialen Leis- tungsträgern	Materielle Sicherheit	Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII Z.B. Wohn-und Teil- habegesetz Unterstützende Dienstleistungen der Sozialleistungsträger: Sozialhilfe, Rente, Kranken- bzw. Pflege- versicherung etc. nach den Bestimmungen des SGB I (z. B. § 11 Persönliche Hilfe, § 13 Aufklärungs- pflicht; § 14 Bera- tungspflicht, § 16 Weiterleitungspflicht)	Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB V und XI sowie II, III und XII)

Behörden- angelegenheiten		S 15 SGB X (Bestellung eines Vertreters von Amts wegen) Quartierssozialarbeit, auch hinsichtlich Regelung im SGB I Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII Unterstützende Dienstleistungen der Sozialhilfeträger: Sozialhilfer, Rente, Kranken- bzw. Pflegeversicherung etc. nach den Bestimmungen des SGB I (z. B. § 11 Persönliche Hilfe, § 13 Aufklärungspflicht, § 14 Beratungspflicht, § 16 Weiterleitungspflicht) Bewährungshilfe Justiz etc.	Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB XII und II, III) Bei vorhandener Bei vorhandener
und Regelung der finanziellen Ange- legenheiten		Stellen Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII	Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht Anwalt Verbraucherzentrale
Wohnungs- angelegenheiten		 Fachstelle Wohnungssicherung und Wohnungserhalt (ggf. Wohnungsvermittlung) Bewährungshilfe Justiz etc. Notunterkünfte 	Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht Anwalt Mietervereine Sozialdienste von Wohnungsgesell- schaften/-genossen- schaften
Stationäre und ambulante Einrichtungen	Schutz/ Gefährdung/ Aufsicht	Kliniksozialarbeit Quartierssozialarbeit Pflegekassen Kommunale Pflegeberatung	
Arbeit/ Beschäftigung	Arbeit/Beschäf- tigung/berufliche Rehabilitation	 Bewährungshilfe Justiz etc. Gewerkschaft Betriebsrat, Personalrat bzw. betriebliche Unterstützungen aus SGB IX Schwerbehindertenvertretung 	 Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht Anwalt (insb. Durch- setzung von An- sprüchen aus SGB II, III und XII)

	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf Hilfsmaßnahmen der Sozialleistungsträger im Rahmen des SGB II. III bzw. XII
Überwachung von Vollmacht- nehmern	Nicht möglich (Beschluss Betreuungsgericht Kontrollbetreuung bzw. Widerruf der Vollmacht)

Besonderheiten:

a) Umgangs- bestimmung		Nicht möglich	
b) Junge Erwach- sene (Sonder- sachverhalt)		Hilfemöglichkeiten aus SGB VIII	Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht Anwalt
c) Post- und Fernmelde- befugnis	möglich	schäftsfähigkeit bzw. Einwil Geschäftsfähigkeit: Bevolln	
d) Einwilligungs- vorbehalt		Nicht möglich	





Mai 2014

Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden

überarbeitet unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung1	3
В.	Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden1	3
	1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren1	4
	2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen1	6
	Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Voll- machten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen1	6
	4. Beratungsangebot für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen	6
	5. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern1	6
	6. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten1	7
	7. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes1	7
	8. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften1	8
C.	Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen1	8
D.	Beschäftigung von Fachkräften2	2
E.	Weitere Aufgaben nach BGB, FamFG und VBVG2	2

A. Einleitung

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bedarf es in der Kommune einer leistungsfähigen, bürgernahen Infrastruktur.

Der örtlichen Betreuungsbehörde sind als Fachbehörde strukturell steuernde Aufgaben (z. B. ein Sicherstellungsgebot für die Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, die Förderung von Betreuungsvereinen, die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen und die Unterstützung bei ihrer Erstellung und weitere einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben (z. B. die Vermittlung anderer betreuungsvermeidender Hilfen, die Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen und die Unterstützung der Betreuungsgerichte) zugewiesen.

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Stützpfeiler im Betreuungswesen einer Kommune und bedarf der Förderung, Unterstützung und Begleitung. Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde gehören die Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Bürgern sowie der Aufbau und die Pflege eines Unterstützungsnetzes für bürgerschaftliches Engagement.

Die Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes trägt dazu bei, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag der Betreuungsbehörde wahrgenommen werden kann.

Die Betreuungsbehörde erfüllt eine wichtige Funktion im kommunalen Hilfesystem, indem sie die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge informiert und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammenarbeitet. Die erfolgreiche Erschließung anderer kommunaler Unterstützungssysteme im Vorfeld einer Betreuung trägt dazu bei, dass der Eingriff in die Autonomie Betroffener auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleibt und nicht erforderliche Betreuerbestellungen vermieden werden.

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte durch die Betreuungsbehörde trägt dazu bei, dass durch eine fachlich fundierte Sachverhaltsaufklärung die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt wird und den Gerichten Entscheidungshilfen gegeben werden. Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde unterstreicht diese Funktion der Behörde durch fachliche Vorgaben an die Berichterstattung in § 8 BtBG i. V. m. § 279 FamFG, in der insbesondere auf folgende Kriterien Bezug genommen werden soll:

- 1. Persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
- 2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter Hilfen (§ 1896 Abs. 2 BGB),
- Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 BGB) und
- 4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

Die Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden sollen die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörden unterstützen und einen Orientierungsrahmen geben. Etwaige abweichende landesspezifische Regelungen bleiben davon unberührt.

B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde

Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12.9.1990 (BGBI. I S.2002, 2025), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.8.2013 (BGBI. I, S. 3393).

Es ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

- 1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
- 2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- 4. Unterbreitung eines Beratungsangebotes, gerichtet an die betroffene Person, sowie die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen
- 5. Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleistungsträgern
- 6. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- 7. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- 8. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

1.1. Unterstützung der Betreuungsgerichte

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes, die Betreuungsgerichtshilfe, ist in der örtlichen Betreuungsbehörde der Arbeitsschwerpunkt.

Mitteilungsmöglichkeit - § 7 BtBG

Die Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

Unterstützung der Betreuungsgerichte - § 8 Abs. 1 BtBG, § 279 Abs. 2 FamFG

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht durch die Sachverhaltsaufklärung, die Beteiligung/Äußerungsmöglichkeit im Betreuungsverfahren und den Vollzug richterlicher Anordnungen. Die Behörde erfüllt in ihrer Berichterstattung gegenüber dem Gericht die Anforderungen nach § 279 Abs. 2 FamFG und bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, auf die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, auf den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung und auf die Sichtweise des Betroffenen (qualifizierter Sozialbericht). Sie schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer und Verfahrenspfleger vor.

Berufsbetreuer - § 8 Abs. 2 BtBG, § 1897 Abs. 7 S. 1 und 2 BGB

Schlägt die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuer vor, teilt sie dem Gericht den Umfang der zum Zeitpunkt des Vorschlages berufsmäßig geführten Betreuungen mit, § 8 Abs. 2 BtBG.

Wird eine Person erstmals als Berufsbetreuer bestellt, soll das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können, § 1897 Abs. 7 S. 1 BGB.

Die Betreuungsbehörde fordert bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, § 1897 Abs 7 S 2 BGB

Mitteilungspflicht - § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Der Berufsbetreuer hat der Betreuungsbehörde für das Kalenderjahr die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heimes, und den erhaltenen Geldbetrag offenzulegen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

1.2. Beteiligung am Verfahren

Das Verfahren in Betreuungssachen ist im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

Beteiligte im Verfahren - § 274, 291 FamFG

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder über Umfang, Inhalt oder Bestand von Entscheidungen dieser Art hinzuzuziehen.

Anhörung im Betreuungsverfahren - §§ 279 Abs. 2 § 296 Abs. 2 FamFG

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören.

Anhörung im Betreuungsverfahren - §§ 293 Abs. 1, 294 Abs. 1, 295 Abs. 1 FamFG

Vor der Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers, der Erweiterung oder Einschränkung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen und der Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

Beteiligung und Anhörung im Unterbringungsverfahren - § 315, § 320 FamFG

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte hinzuzuziehen. Vor der Anordnung einer Unterbringung soll das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde anhören.

Anhörung im Verfahren zur Genehmigung einer Sterilisation - § 297 Abs. 2 FamFG

Vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

Bekanntmachung der Entscheidungen - §§ 288 Abs. 2, 297 Abs. 8, 325 FamFG

Die Entscheidungen des Gerichts sind der Behörde stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme handelt. Andere Beschlüsse sind ihr bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde.

Die Entscheidung über die Genehmigung einer Sterilisation ist der Betreuungsbehörde stets bekannt zu geben.

Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, hat das Gericht der Betreuungsbehörde bekannt zu geben.

Vollzugshilfe - §§ 278, 283, 284, 319, 322 FamFG

Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, auf gerichtliche Weisung Betroffene zur persönlichen Anhörung oder zur Untersuchung durch den Sachverständigen vorzuführen sowie den Betreuer oder Bevollmächtigten zu unterstützen (Vorführung des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren zur persönlichen Anhörung bzw. zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks, zur Untersuchung für die Begutachtung, zur Unterbringung und Beobachtung zur Vorbereitung des Gutachtens, zum Vollzug der Unterbringung).

Beschwerderecht - §§ 303 Abs. 1, 334 FamFG

Der Betreuungsbehörde steht ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Bestand solcher Maßnahmen sowie in Unterbringungsverfahren zu.

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses - §§ 1802 Abs. 3, 1908i Abs. 1 BGB

Ist das durch einen Betreuer eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, hat die Betreuungsbehörde auf Anordnung des Gerichts ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

1.3. Aufgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Schließlich gibt es weitere Aufgaben, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen sind. Dies sind insbesondere das BGB, das FamFG und das VBVG. Diese Aufgaben sind nach § 10 BtBG der örtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen und werden in der Anlage D. im Einzelnen aufgeführt.

2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Es ist Aufgabe der Behörde, Betroffene und andere interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und allgemein gehaltene Hilfestellungen zu leisten. Zu den allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen gehören insbesondere Vorsorgeinstrumente und deren rechtliche Rahmenbedingungen.

Auf diese Weise sollen nicht erforderliche Betreuerbestellungen im Wege der Vorfeldberatung besser herausgefiltert werden. Mithilfe von Informationen und Beratung bereits im Hinblick auf mögliche Betreuungsfälle können frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren vermieden werden.1

3. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Die Beratung und Unterstützung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vollmachten und Betreuungsverfügungen) fällt in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörde, § 4 Abs. 1 BtBG.

Der Betreuungsbehörde ist darüber hinaus die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übertragen. Die Betreuungsbehörde hat zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen geeignete Beamte und Beschäftigte zu bestellen, § 6 Abs. 2 bis 6 BtBG.

4. Beratungsangebot für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen

Die Betreuungsbehörde soll Betroffenen eine Beratung anbieten. Eine Beratung durch die Behörde setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus. Die Beratung soll für den Betroffenen entsprechend seiner Fähigkeiten verständlich sein, zum Beispiel indem sie gegebenenfalls in Leichter Sprache erfolgt. Um dem Erforderlichkeitsgrundsatz zu mehr praktischer Wirksamkeit zu verhelfen und um eine dem Modell "Eingangsinstanz" entsprechende Filterfunktion zu erreichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass den Betroffenen betreuungsvermeidende Hilfen und der Zugang hierzu durch Beratung aufgezeigt werden.

Die Hilfe der Betreuungsbehörde ist auf Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt.2

5. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern

Die Betreuungsbehörde ist die Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht. Sie zeigt Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe auf und vermittelt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern. Dabei nimmt sie gegenüber anderen Trägern keine Vertretung des Betroffenen wahr.

¹ BT-Drs. 17/13419.

² a.a.O.

Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten – § 4 Abs. 3 und § 5 BtBG

Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt die Betreuer und Bevollmächtigten auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie sorgt darüber hinaus für ausreichende Angebote zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten.

Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes – § 4 Abs. 3 HS 2 BtBG i. V. m. § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB

Berufsbetreuer können von der Betreuungsbehörde bei der vom Betreuungsgericht angeordneten Erstellung eines Betreuungsplanes unterstützt werden.

Vollzugshilfe - § 326 FamFG

Die Betreuungsbehörde hat Betreuer sowie Bevollmächtigte bei der zivilrechtlichen Unterbringung zu unterstützen und kann dazu polizeiliche Hilfe anfordern.

7. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes ist

- Planung, Koordinierung-und Steuerung,
- Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dazu gehören:

Anregung und Förderung von freien Organisationen - § 6 Abs. 1 S. 1 BtBG

Die Betreuungsbehörde hat die Tätigkeit von Personen und Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger zu fördern und anzuregen, dieses bezieht sich nicht nur auf die finanzielle Förderung. Die Betreuungsbehörde hat mit den Betreuungsvereinen und anderen Gruppierungen zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören die Öffentlichkeitsarbeit, die Anregung zur Gründung von Betreuungsvereinen, die Unterstützung und Förderung der Betreuungsvereine, die Anregung und Förderung von sonstigen privaten Organisationen oder Einzelpersonen zugunsten Betreuungsbedürftiger.

Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen – § 6 Abs. 1 S. 2 BtBG

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.

Sie kann dies durch eine entsprechende Förderung von Betreuungsvereinen gewährleisten.

Gewinnung von Betreuern – § 8 BtBG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 BtBG und § 1897 Abs. 7 BGB

In Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 8 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Dies bezieht sich nicht nur auf den Einzelfall. Hierzu gehört insbesondere die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit.

Durch Landesrecht können weitere Aufgaben hinzukommen, insbesondere

- Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften,
- · Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften,
- Mitwirkung bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen,
- Mitwirkung beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen.
- Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder.

8. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Führung von Betreuungen - §§ 1897, 1900 Abs. 4 BGB

Die Betreuungsbehörde ist – im Gegensatz zu allen anderen Betreuern – rechtlich verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Behörde ist somit "Ausfallbürge" für den Fall, dass kein anderer Betreuer geeignet und bereit ist, sich bestellen zu lassen.

Übernahme von Verfahrenspflegschaften - § 276 FamFG

Die Bestellung eines Mitarbeiters der Betreuungsbehörde zum Verfahrenspfleger ist wegen der gegebenen Interessenkollision strittig. Die Behörde ist gleichzeitig selbstständige Verfahrensbeteiligte mit eigenem Beschwerderecht.

C. Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte, die Betreuungsgerichtshilfe, ist der Arbeitsschwerpunkt einer Betreuungsbehörde. In der Praxis der Betreuungsbehörden wird dieser Tätigkeitsbereich unterschiedlich ausdifferenziert. Hier zugrunde gelegt wird die Differenzierung nach

- Erstverfahren.
- Wiederholungsverfahren,
- Zuführung zur Unterbringung, Vorführung zur Anhörung,
- Andere Verfahren.

Betreuungsbehörden haben – in unterschiedlichen Verfahren und im Ergebnis mit unterschiedlichen Werten – die für diese Tätigkeiten notwendigen Arbeitszeiten ermittelt.

Für die erstmalige Beteiligung der Behörde in einem gerichtlichen Betreuungsverfahren hat sich vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde ein Zeitaufwand zwischen sieben und neun Stunden herausgebildet. Die anderen einzelfallbezogenen Tätigkeiten wurden in diesem Zusammenhang geringer veranschlagt (vier bis fünf Stunden). Durch die gestiegenen qualitativen Anforderungen an die Sachverhaltsfeststellung und Berichterstattung durch die Betreuungsbehörde und die Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten wird der zeitliche Aufwand für die einzelfallbezogenen Arbeitsvorgänge ansteigen. Eine durchschnittliche Steigerung um mindestens eine Stunde je Einzelverfahren ist zu erwarten. Es handelt sich dabei um eine gemittelte Schätzung aufgrund von Erfahrungen. Die tatsächlichen Auswirkungen vor Ort sind je nach Ausgangslage und bisheriger Praxis unterschiedlich.

Eine Darstellung der Einzelaufgaben im Erst- oder Wiederholungsverfahren, in der Zuführung zur Unterbringung oder Vorführung zur Anhörung und der anderen Verfahren ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Aufgabe: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren	Inhalte der Einzelaufgabe
Betreuungsverfahren als Erstverfahren	 Umfängliche Feststellung des Sachverhalts, Gesprächsführung mit Beteiligten (Betroffener, Angehörige, persönliches Umfeld, Einrichtungen, Ärzte, Soziale Dienste, Behörden etc.),
	Erarbeitung einer Stellungnahme aus den Feststellungsergebnissen (qualifizierter Sozialbericht),
	Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Betreuers und Mitteilung über den Umfang

Aufgabe: Unterstützung der Betreuungsgerichte	Inhalte der Einzelaufgabe
und Beteiligung am Verfahren	
	 der berufsmäßig geführten Betreuungen, Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers, evtl. Mehrfachbesuche bei dem Betroffenen und Vorstellung des Betreuers, Beteiligung an der gerichtlichen Anhörung des Betroffenen, Wahrnehmung des Beschwerderechts nach § 303 FamFG.
Betreuungsverfahren als Wieder- holungsverfahren	Grundstock wie Erstverfahren. Ablauf wie Erstverfahren (Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten, daher geringerer Feststellungsaufwand).
Unterbringungsverfahren wie zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB, unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB, Stellungnahmen zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen.	 Grundstock wie Wiederholungsverfahren Betreuungsbehörde als Beteiligte Anhörung zur Unterbringung Abgabe von Stellungnahmen an das Betreuungsgericht hinsichtlich der Notwendigkeit der Unterbringung oder der unterbringungsähnlichen Maßnahme. (Die Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten, auch bzgl. Unterbringung).
Vorführung zur Anhörung, Vorführung zur Begutachtung	Grundstock wie Wiederholungsverfahren. Recherche hinsichtlich der Absicherung der Maßnahmen. Vornahme der Maßnahmen.
Andere Verfahren	Hierunter fallen Verfahren, die sich aus § 10 BtBG ergeben, wie z. B. die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 1802 Abs. 3 BGB.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren beträgt erfahrungsgemäß ca. 65 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde.

2. Aufgabenbereich: Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Es ist Aufgabe der Behörde, Betroffene und andere interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und allgemein gehaltene Hilfestellungen zu leisten. Dies wird durch allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Einzelfallhilfen geleistet.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben sollte bei der Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" berücksichtigt werden (s. Pkt. 7.).

3. Aufgabenbereich: Einzelfallbezogene Beratung und Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Unter den Aufgabenbereich fallen die Beratung einzelner Personen zu Fragen über Vollmachten oder Betreuungsverfügungen und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Eine Darstellung der Einzelaufgaben der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen und der Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Aufgabe: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglau-	Inhalte der Einzelaufgabe
bigung von Unterschriften und Hand- zeichen	
Einzelfallbezogene Aufklärung und Beratung über Vollmachten und	Beratungsgespräch im Einzelfall zu allgemeinen Fragen von Vollmacht und Betreuungs-
Betreuungsverfügungen	verfügung.
Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens unter	Belehrung über Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde.
Vorsorgevollmacht oder Betreuungs- verfügung	Prüfung der Identität über Vorlage eines Personaldokuments.
	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des zu unterzeichnenden Papiers.
	Fertigung des Prüfvermerks mit den ent- sprechenden Inhalten.
	 Vornahme der Beglaubigung.
	Fertigung eines Beglaubigungsprotokolls (wer ist erschienen, Datum, Uhrzeit, Belehrungsinhalt etc.)
	 Ggf. wenn gewünscht, Fertigung von Ko- pien mit amtlicher Beglaubigung (Beglaubi- gung der inhaltlichen Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original).
	 Kassentechnische Umsetzung des Gebühreneinzugs (ggf. Erstellung des Gebührenbescheides, Begründung bei Erlass der Gebühren Billigkeitsprüfung etc.).

Empfehlung:

Der Aufwand für die Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sollte unter dem Gesamtaufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte berücksichtigt werden (siehe Pkt. 1.).

Aufgabenbereich: Beratungsangebot für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen

Die Betreuungsbehörde ist durch das Gesetz aufgefordert, Bürgern Hilfestellungen zu leisten, die innerhalb und außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen kann. Die Beratung von Betroffenen und die Vermittlung anderer Hilfen stellen hohe Anforderungen an das fachliche und methodische Fallmanagement der Betreuungsbehörde. Es müssen Informationen über das regionale Hilfenetz und die Dienstleistungsstrukturen mit Methoden des Wissensmanagement vorgehalten und genutzt werden. Neben dem Erfahrungswissen der Beschäftigten ist eine technische Unterstützung zur Verarbeitung von Informationen und zur Dokumentation von Arbeitsvorgängen erforderlich.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten sollte unter dem Gesamtaufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte berücksichtigt werden (siehe Pkt. 1.).

5. Aufgabenbereich: Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleistungsträgern

Die Betreuungsbehörde zeigt Betroffenen Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe auf und vermittelt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern. Eine enge Kooperation, die innerhalb und außerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens erfolgen kann, ist hierfür Voraussetzung.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern sollte unter dem Gesamtaufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte berücksichtigt werden (siehe Pkt. 1.).

Aufgabenbereich: Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Unter den Aufgabenbereich fallen die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie deren Unterstützung bei der zivilrechtlichen Unterbringung.

Die Betreuungsbehörde hat ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, um Betreuern und Bevollmächtigten Handlungs-und Entscheidungsalternativen aufzuzeigen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erschließen. Ein ausreichendes Angebot gibt insbesondere den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten die Sicherheit, bei den vielschichtigen Problemen aus der Führung einer Betreuung oder Vollmachtsausübung professionelle Hilfestellung zu erhalten.

Zum Aufgabenbereich gehört auch die Unterstützung von Betreuern bei der Betreuungsplanung.

Empfehlung:

Zur Sicherstellung des Aufgabenbereichs der Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten wird ein Zeitanteil von 15 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde empfohlen.

7. Aufgabenbereich: Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Unter Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes werden alle nicht einzelfallbezogenen Aufgaben der Planung, Koordinierung und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation, der Informations-und Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst.

Dazu gehören Aufgaben wie die Anregung und Förderung von freien Organisationen, die nicht einzelfallbezogene Einführung, Fortbildung und Gewinnung von Betreuern, die Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und andere Aufgaben auf kommunaler Ebene für das Gesamtsystem (Beispiele: Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, Mitwirkung bei der Anerkennung oder beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen, Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder, Förderung der Zusammenarbeit von Institutionen und Einzelpersonen der kommunalen Praxis im Umfeld von Betreuungen, z. B. Gerichte, Soziale Dienste und Dienstleistende. Betreuer usw.).

Empfehlung:

Für die Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" scheint ein Zeitanteil von 20 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde angezeigt.

8. Aufgabenbereich: Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Wenn die Betreuungsbehörde vom Gericht bestellt wird, ist sie rechtlich verpflichtet, die Betreuung als Institution zu übernehmen. Die Bestellung der Behörde als Institution kann sich auf die Fälle beschränken, bei denen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Institution als Betreuer gefragt ist oder auf die Fälle, die besonders eilbedürftig sind.

Empfehlung:

Der dafür erforderliche Zeitanteil sollte sich im Regelfall nach dem Stundenansatz berechnen, der einem Berufsbetreuer für die Führung von Betreuungen nach § 5 VBVG zugestanden wird.

Zusammenfassung der Empfehlungen:

Aufgabenbereich	Aufwand
Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren,	65 %
Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, Erfüllung der	
gesetzlichen Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten und Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern.	
"Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" und Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	20 %
Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten	15 %
	100 %

D. Beschäftigung von Fachkräften

Zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsbehörde werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen, § 9 BtBG.

Die Behörde hat eine für die Erfüllung der Aufgaben angemessene Fortbildung zu gewährleisten.

E. Weitere Aufgaben nach BGB, FamFG und VBVG

Die der Betreuungsbehörde neben den im BtBG geregelten Aufgaben nach anderen Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben von den Regelungen des BtBG unberührt, § 9 BtBG. Dies sind:³

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem BGB

§ 1792 Abs. 1 S. 2 Hs 2 BGB i. V. m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Betreuungsbehörde kann als Gegenvormund bestellt werden. Bei Bestellung der als Gegenvormund sind die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu beachten.

³ In Anlehnung an: Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden, 2013.

§ 1802 Abs. 2 und 3 BGB:

Die Betreuungsbehörde hat bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses durch den Betreuer einen Beamten zur Hilfestellung bereitzuhalten, sofern der Betreuer die Unterstützung wünscht. Gleichzeitig kann das Betreuungsgericht bei Erstellung eines ungenügenden Vermögensverzeichnisses anordnen, dass die Behörde das Verzeichnis aufnimmt.

§ 1887 Abs. 2 S. 3 BGB i. V. m. § 1895 BGB i. V. m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Betreuungsbehörde soll einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt als Betreuer stellen, wenn eine andere geeignete Person als Betreuer bestellt werden kann und dies dem Wohl des Betreuten dient.

§ 1897 Abs. 2 S. 2 BGB:

Ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde darf nur zum Betreuer bestellt werden, wenn die für ihn zuständige Behörde ihre Einwilligung dazu erklärt hat.

§ 1897 Abs. 7 BGB:

Vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers als Berufsbetreuer soll das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 S. 1 Alternative 2 VBVG zu treffenden Feststellungen anhören. Gleichzeitig soll die Behörde die ausgewählte Person auffordern, ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

§ 1900 Abs. 4 BGB:

Die Betreuungsbehörde überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben aus der ihr übertragenen Betreuung auf einen einzelnen Mitarbeiter. Die Abs. 2 und 3 gelten dabei entsprechend.

§ 1901 BGB:

Die Betreuungsbehörde hat bei der Übertragung von Betreuungen auf sie selbst die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Führung von Betreuungen wahrzunehmen.

§ 1908b Abs. 4 BGB:

Die Betreuungsbehörde hat das Recht, die Entlassung eines Behördenbetreuers zu beantragen. Hierbei handelt es sich um die Entlassung des als Einzelbetreuer bestellten Behördenmitarbeiters.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem FamFG

Für Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt der Allgemeine Teil des FamFG (§§ 1 - 110 FamFG). Die Spezialbestimmungen sind im 3. Buch festgelegt:

3. Buch Abschnitt 1 - Verfahren in Betreuungssachen

§ 274 Abs. 3 FamFG:

Aus § 274 ergeben sich die Beteiligten in Betreuungssachen, die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der Behörde. Die Betreuungsbehörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen. Als Verfahrensgegenstände werden Entscheidungen über die

Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder über Umfang, Inhalt oder Bestand derartiger Entscheidungen beschrieben.

§ 276 FamFG:

Ob die Betreuungsbehörde als Verfahrenspfleger bestellt werden kann, ist zumindest nicht per Gesetz ausgeschlossen. Ggf. erhält die Behörde für ihren als Verfahrenspfleger bestellten Bediensteten nach § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz.

§ 278 Abs. 5 FamFG:

Sofern sich der Betroffene im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Betreuungsbhörde vorführen lassen. Der Gesetzgeber hat dabei nicht die Beteiligung entsprechender Vollzugsorgane vorgesehen, sondern diese Aufgabe direkt der Behörde zugewiesen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Behörde durch ihre im Umgang mit psychisch kranken oder behinderten Menschen ausgebildeten Mitarbeiter einen sachgerechten Umgang mit dem Betroffenen in schwierigen Situationen gewährleistet.⁴

§ 279 Abs. 2 FamFG:

Die Betreuungsbehörde ist vom Betreuungsgericht vor der Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören. Dies hat seit 1.7.2014 in jedem Fall zu geschehen, nicht nur wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient. Abs. 2 enthält konkrete Vorgaben für den qualifizierten Sozialbericht. Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen: 1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, 2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Abs. 2 BGB), 3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 BGB) und 4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

§ 283 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Betreuungsbehörde den Betroffenen zur das Gutachten vorbereitenden Untersuchung vorführt. Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

§ 284 Abs. 3 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Betreuungsbehörde den Betroffenen zur Vorbereitung des Gutachtens zur Beobachtung und der damit zusammenhängenden Unterbringung vorführt. Gewalt anwenden und die Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen betreten, darf die Behörde nur, wenn dies durch das Gericht ausdrücklich angeordnet wurde, § 283 Abs. 2 und 3 FamFG gilt entsprechend.

§ 288 Abs. 2 FamFG:

Der Betreuungsbehörde sind Beschlüsse über die Betreuerbestellung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer

⁴ BT-Drs. 11/4528, S. 172.

solchen Maßnahme bekannt zu geben. Andere Beschlüsse sind der Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gemäß § 303 FamFG ein Recht zur Beschwerde zu.

§ 291 FamFG:

Sofern der Betroffene gegen die Auswahl der Person, der die Betreuungsbehörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, eine Entscheidung beantragt hat, kann das Betreuungsgericht von der Behörde verlangen, eine andere Person zu benennen. Dies trifft nur dann zu, wenn bei der Auswahl nicht dem Vorschlag des Betroffenen entsprochen wurde, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, oder aber wenn die durch die Behörde vorgeschlagene Person dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft.

§§ 293, 294, 295, 296 FamFG:

Hier sind die Beteiligungen der Betreuungsbehörden in weiteren betreuungsrechtlichen Verfahren wie der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und der Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 293 FamFG), der Aufhebung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und der Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürften Willenserklärungen (§ 294 FamFG), der Verlängerung einer Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 295 FamFG) sowie der Neubestellung eines Betreuers nach § 1908c BGB benannt. Mit Ausnahme der letztgenannten Konstellation hat das Gericht die Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.

§ 297 Abs. 2 FamFG:

Für die Fälle der Einwilligung eines Betreuers in die Sterilisation nach § 1905 BGB erhält die Betreuungsbehörde die Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

§ 303 FamFG:

§ 303 FamFG ergänzt die Regelungen des Allgemeinen Teils über die Beschwerdeberechtigung nach § 59 FamFG. Nach Abs. 1 steht der Betreuungsbehörde gegen die Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie gegen Umfang, Inhalt oder Bestand dieser Maßnahmen die Beschwerde zu. Ihr steht ein Beschwerderecht auch dann zu, wenn die Entscheidung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Betroffenen ergangen ist. Die Regelung soll der Behörde die Möglichkeit eröffnen, eine Überprüfung dieser Betreuungen zu veranlassen.

§ 308 FamFG:

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts für die Fälle, in denen dieses die Mitteilung der Entscheidung an die betreffenden Behörden für erforderlich hält, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, Dritter oder der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Mitteilung der Entscheidung muss der Erfüllung der den Empfängern obliegenden gesetzlichen Aufgaben dienen.

3. Buch Abschnitt 2 - Verfahren in Unterbringungssachen

§ 315 FamFG:

Die Beteiligten in Unterbringungssachen ergeben sich aus § 315 FamFG; die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der

Betreuungsbehörde. Die Behörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen.

§ 318 FamFG i. V. m. § 317 FamFG:

Zur Verfahrenspflegschaft in Unterbringungsverfahren s. Parallelregelung zu § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG.

§ 319 Abs. 5 FamFG:

Sofern sich der Betroffene in Verfahren nach § 312 FamFG weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Betreuungsbehörde vorführen lassen, s. Parallelregelung zu § 278 Abs. 5 FamFG.

§ 320 FamFG:

Das Gericht soll in Unterbringungssachen die Behörde anhören.

§ 322 FamFG:

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 283 und 284 FamFG entsprechend.

§ 325 FamFG:

Das Gericht hat der Betreuungsbehörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben. Der Behörde ist der Beschluss stets bekannt zu geben, nachdem sie in Unterbringungssachen gemäß § 320 FamFG angehört werden soll.

§ 326 FamFG:

Die Betreuungsbehörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 312 Abs. 1 FamFG zu unterstützen. Hier wird erstmals dem Bevollmächtigten i.S.d. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB eine Unterstützung durch die Behörde eingeräumt. Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug. In diesen Fällen hat die Behörde nach eigenem Ermessen zu handeln.

§ 335 FamFG:

Abs. 4 regelt das Beschwerderecht der Betreuungsbehörde.

§ 338 FamFG:

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts, Parallelregelung zu § 308 FamFG.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem VBVG

§ 10 VBVG:

Die Betreuungsbehörde hat die entsprechenden Meldungen der Berufsbetreuer entgegenzunehmen. Gleichzeitig kann sie die Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, diese Mitteilung an das Betreuungsgericht zu übermitteln.